



In dieser Ausgabe:

Termine	1
Thema des Monats	2
Wirtschaft	2
Alle Steuerzahler	3
Vermieter	3
Freiberufler und Gewerbetreibende	4
Kapitalgesellschaften	4
Umsatzsteuerzahler	5
Arbeitgeber	6
Hinweise	7
Recht	8

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

trägt der Arbeitgeber die Kosten für einen Empfang anlässlich der **Verabschiedung seines Arbeitnehmers in den Ruhestand**, führen diese Kosten bei dem Ausscheidenden **nicht zu Arbeitslohn**. Dies gilt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs zumindest dann, wenn es sich bei der Veranstaltung um ein Fest des Arbeitgebers handelt.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs schafft Sicherheit für Eltern, die im Zuge **der vorweggenommenen Erbfolge** zu Lebzeiten **Pflichtteilsverzicht mit Abfindungsregelungen** mit ihren Kindern vereinbaren. Denn solche Abfindungszahlungen müssen **nicht als Kapitalerträge oder sonstige Einkünfte versteuert werden**.



tige Einkünfte versteuert werden. Schenkungsteuer kann aber mitunter anfallen.

- Der Anscheinsbeweis spricht dafür, dass ein **Gesellschafter-Geschäftsführer** einer Kapitalgesellschaft einen ihm zur Verfügung stehenden **betrieblichen Pkw auch privat nutzt**. Dies kann, so ein Beschluss des Bundesfinanzhofs, auch bei einem **vertraglich vereinbarten Privatnutzungsverbot gelten**.
- Das Europäische Gericht hat mit einer Entscheidung für Aufregung gesorgt. Danach soll der **Vorsteuerabzug** abweichend von den bisherigen Regeln **früher geltend**

gemacht werden können bzw. müssen. Dies sieht der erste Generalanwalt beim Europäischen Gerichtshof offenbar kritisch und hat eine Überprüfung vorgeschlagen. Zudem gibt es zu dieser Thematik **eine aktuelle Entscheidung** des Europäischen Gerichtshofs in einem anderen Verfahren.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Mai 2026.

Mit freundlichen Grüßen


Arno Wagner
Steuerberater

Termine Juni 2026

Steuertermine

Fälligkeit	10.06.2026 für UStVA, LStAnm, EStVZ, KStVZ
Scheckzahlungen	Der Scheck muss dem FA spätestens 3 Werktage vor dem Fälligkeitstag vorliegen
Überweisung	15.06.2026 für UStVA, LStAnm, EStVZ, KStVZ

Beiträge Sozialversicherung

Beiträge 6/2026	spätestens 26.06.2026
-----------------	-----------------------

Hauptsitz
55276 Oppenheim
Bahnhofstraße 9
Telefon: 0 61 33 / 94 00-0
Telefax: 0 61 33 / 94 00 -90

Niederlassung
55487 Sohren
Lauferweilerstraße 2
Telefon: 0 65 43 / 98 00 23
Telefax: 0 65 43 / 98 00 24

Niederlassung
55239 Gau-Odernheim
Silvanerstraße 24
Telefon: 0 67 33 / 94 80 04
Telefax: 0 67 33 / 94 97 80

Thema des Monats

Keine Einkommensteuer für ratenweise Abfindung eines Pflichtteilsverzichts

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass **Abfindungen**, die für einen **lebzeitigen Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsverzicht** gezahlt werden, **nicht der Einkommensteuer unterliegen**. Die Zahlungen stellen kein erzieltes Einkommen dar, **auch wenn sie in Raten geleistet werden**. Damit hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung **zur fehlenden Einkommensteuerbarkeit** solcher Abfindungen **in Form von Einmalzahlungen und wiederkehrenden Leistungen** bestätigt.

Sachverhalt

Eltern hatten ihrem Sohn (A) im Jahr 2002 und im Juli 2014 Mitunternehmeranteile, GmbH-Anteile und Miteigentumsanteile an einem Betriebsgrundstück im Zuge der vorweggenommenen Erbfolge übertragen. A verpflichtete sich im Übergabevertrag (Juli 2014), seiner Schwester (S) ein Gleichstellungsgeld zu zahlen. Dieses war in zwei Raten fällig (Teilbetrag 1 am 30.12.2014; Teilbetrag 2 am 30.12.2015), ohne dass ein Zins zu entrichten war. S verzichtete im Übergabevertrag gegenüber den Eltern für das im Jahr 2002 und im Jahr 2014 an A übertra-

gene Vermögen auf ihre Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche. Die Eltern traten ihre Forderung gegen A auf Zahlung des Gleichstellungsgeldes an S ab, ohne für deren Erfüllung einzustehen.

Das Finanzamt und das Finanzgericht Hessen nahmen an, dass die im Streitjahr 2015 zugeflossene zweite Teilzahlung wegen der Unverzinslichkeit der Forderung und deren Laufzeit von mehr als zwölf Monaten (bis zur Fälligkeit am 30.12.2015) nach § 12 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes (BewG) in einen Tilgungs- und einen Zinsanteil aufzuteilen sei. In Höhe der Differenz zwischen dem Tilgungsanteil und dem Nennbetrag der zweiten Teilzahlung habe S Kapitalerträge erzielt.

Diese Ansicht teilte der Bundesfinanzhof aber nicht und verneinte die Einkommensteuerbarkeit der gesamten Abfindungszahlung.

Der Bundesfinanzhof hat sein Urteil u. a. wie folgt begründet: Rechtsgrund für den Erhalt der zweiten Teilzahlung ist allein der seitens der S gegenüber den Eltern **erklärte lebzeitige Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsverzicht**. Abfindungen für einen solchen

Verzicht unterliegen, auch wenn sie in (unter § 12 Abs. 3 BewG fallenden) Raten geleistet werden, **nicht der Einkommensteuer**. Denn die Abfindung wurde der S **außerhalb eines Leistungsaustausches unentgeltlich zugewendet** und ist deshalb der Auszahlung eines durch einen Erbgang erworbenen Vermögensrechts (zum Beispiel Erb- oder Pflichtteil, Vermächtnis) gleichzustellen. Solche Zahlungen können **„nur“ der Schenkungsteuer** unterliegen.

Merke

Die Entscheidung bringt Sicherheit für Eltern, die im Zuge **der vorweggenommenen Erbfolge** Pflichtteilsverzicht mit Abfindungsregelungen mit ihren Kindern vereinbaren. Danach müssen derartige Abfindungszahlungen nicht als Kapitalerträge oder sonstige Einkünfte versteuert werden.

Abfindungszahlungen können aber mitunter dann der Einkommensteuer unterliegen, wenn **der Erbfall bereits eingetreten** ist und ein Pflichtteilsberechtigter vom Erben unter Anrechnung auf seinen Pflichtteil wiederkehrende Leistungen oder eine Einmalzahlung erhält.

Wirtschaft

Verbraucherpreisindex (Änderung zum Vorjahreswert)

Monat:	03/25	08/25	01/26	02/26	03/26
BRD gesamt:	+ 2,2 %	+ 2,2 %	+ 2,1 %	+ 1,9 %	+ 2,7 %

Verzugszins bei Rechtsgeschäften (§ 288 Abs. 1 und 2 BGB)

Zeitraum	Basiszins	VerzugszinsVerbraucher	VerzugszinsUnternehmer
1.1. - 30.6.17	- 0,88 %	4,12, %	8,12 %*
1.7. - 31.12.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1.18 - 31.12.22	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %
1.1.-30.6.23	+ 1,62 %	6,62 %	10,62 %
1.7. - 31.12.23	+ 3,12 %	8,12 %	12,12 %
1.1.- 30.6.2024	+ 3,62 %	8,62 %	12,62 %
1.7.- 31.12.2024	+ 3,37 %	8,37 %	12,37 %
1.1.-30.6.2025	+ 2,27 %	7,27 %	11,27 %
Seit 1.7.2025	+ 1,27 %	6,27 %	10,27 %

* Überleitungsvorschrift: Der seit dem 29.7.2014 für Handelsgeschäfte geltende Zinssatz von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ist gem. EGBGB Art. 229 § 34 Satz 1 nur auf Schuldverhältnisse anzuwenden, die nach dem 28.7.2014 entstanden sind.

Alle Steuerzahler

Renten sollen im Juli um 4,24 % steigen

Die **gesetzlichen Altersrenten** sollen **zum 1.7.2026 um 4,24 % steigen**. Noch im Dezember 2025 wurden 3,73 % prognostiziert. Die nun höhere Anpassung ist vor allem **auf eine bessere Lohnentwicklung in 2025** zurückzuführen, wie die Deutsche Rentenversicherung Bund jüngst berichtet hat.

Mögliche steuerliche Folgen

Die Rentenanpassung kann dazu führen, dass Rentner **erstmalig in die Steuerpflicht „rutschen“** und eine Steuererklärung abgeben müssen. Eine Steuerpflicht tritt aber nur ein, wenn **der steuerpflichtige Teil der Jahresbruttorente – zuzüglich weiterer Einkünfte** (z. B. aus einer Vermietung) und unter Berücksichtigung etwaiger Freibeträge und sonstiger Abzugsbeträge – **den**

steuerlichen Grundfreibetrag übersteigt.

Beachten Sie

Für das Jahr 2025 beträgt der Grundfreibetrag 12.096 EUR pro Jahr, **für 2026 sind es 12.348 EUR**. Bei einer steuerlichen Zusammenveranlagung von Eheleuten gelten die doppelten Werte.

Neben dem Grundfreibetrag spielt **der Rentenfreibetrag** eine wichtige Rolle: Das ist der Teil der Rente, der nicht versteuert wird. Entscheidend für den Rentenfreibetrag ist **das Jahr des Rentenbeginns**. Der Rentenfreibetrag ist ein fester Betrag, der in den Folgejahren für den Rentner **unverändert bleibt**. Die jährlichen Rentenerhöhungen, die im Laufe der Rente folgen, müssen in voller Höhe versteuert wer-

den.

Der **steuerpflichtige Teil der Rente aus einer Basisversorgung** beträgt bei einem **Rentenbeginn im Jahr 2005 oder früher 50 %**. Der Besteuerungsanteil wird für jeden neuen Rentnerjahrgang sukzessive erhöht. Wer z. B. **2023 in Rente gegangen ist**, dem steht nur noch **ein Rentenfreibetrag von 17,5 % zu**. Das bedeutet: 17,5 % der Rente bleiben steuerfrei und 82,5 % der Rente unterliegen der Besteuerung. Da der Besteuerungsanteil für jeden neuen Rentnereintrittsjahrgang ab 2023 um einen halben Prozentpunkt erhöht wird, gelten **100 % Besteuerungsanteil dann erstmals für 2058** (= Jahr des Rentenbeginns).

Neue Meldepflicht für Kryptowerte

Durch das Gesetz über die Meldepflicht von Anbietern und den automatischen Austausch von Informationen in Steuersachen bei Kryptowertedienstleistungen (**Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz**) wurde eine EU-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. **Die Meldung der Anbieter** an das Bundeszentralamt für Steuern hat

nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch zu erfolgen. Das Bundesfinanzministerium hat **diesen Datensatz jüngst bekannt gegeben**.

Beachten Sie

Die in den jeweiligen Mitgliedstaaten **ab 2026 gemeldeten Daten werden innerhalb der EU automatisch ausgetauscht, erstmals im Jahr 2027**.

Innerhalb Deutschlands regelt das Gesetz zudem die Weiterleitung der Transaktionsdaten an die Landesfinanzbehörden. **Ein Abgleich etwaiger Krypto-Gewinne mit den in Steuerklärungen angegebenen Einkünften** ist dann, so das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, **ohne Weiteres möglich**.

Vermieter

Vermietetes Grundstück: Entgeltlicher Verzicht auf Nießbrauch ist zu versteuern

Das Entgelt für den Verzicht auf die Ausübung eines Nießbrauchsrechts an einem dem Privatvermögen zugehörigen Grundstück ist eine steuerbare Entschädigung nach § 24 Nr. 1 Buchst. a des Einkommensteuergesetzes (EStG), wenn der Nießbraucher das Grundstück zum Zeitpunkt

des Verzichts **tatsächlich vermietet und hieraus Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** erzielt. Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof **seine bisherige Rechtsprechung zulasten der Steuerpflichtigen geändert**.

In seiner Entscheidung hat der Bundesfinanzhof zudem herausgestellt,

dass es für die Steuerbarkeit derartiger Ablösezahlungen nach § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG **nicht darauf ankommt, aus welchen Gründen** (Druck-/Zwangssituation versus freiwilliger Verzicht) **auf das Nießbrauchsrecht verzichtet wird**.

Freiberufler und Gewerbetreibende

Bauabzugsteuer: Bescheinigung über Freistellung beim Finanzamt beantragen

Das Bundeszentralamt für Steuern hat darauf hingewiesen, dass vermehrt **Anfragen zur Ausstellung von Freistellungsbescheinigungen nach § 48b des Einkommensteuergesetzes (EStG)** im Zusammenhang mit der Bauabzugsteuer eingehen. Das **Bundeszentralamt für Steuern ist dafür aber nicht zuständig**. Es stellt keine Freistellungsbescheinigungen aus und versendet diese auch nicht. Anfragen zur Ausstellung von Freistellungsbescheinigungen sind **ausschließlich an das zuständige Finanzamt zu richten**.

Hintergrund

Bestimmte Leistungsempfänger (vor allem Unternehmer i. S. des § 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG)) haben

für inländische Bauleistungen einen Steuerabzug i. H. von 15 % der Gegenleistung einzubehalten. Der einbehaltene Betrag wird **an das Finanzamt des Leistenden** abgeführt.

Beachten Sie

Bauleistungen sind alle Leistungen, die der **Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung** von Bauwerken dienen.

Der **Steuerabzug muss nicht vorgenommen** werden, wenn der Leistende dem Leistungsempfänger **eine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung** vorlegt oder die Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr **diese Bagatellgrenzen voraussichtlich nicht übersteigen wird**:

- **15.000 EUR**, wenn der Leistungsempfänger ausschließlich steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 12 S. 1 UStG ausführt,
- **5.000 EUR** in den übrigen Fällen.
- Für die **Ermittlung der Bagatellgrenzen** sind die **für denselben Leistungsempfänger** erbrachten und voraussichtlich zu erbringenden Bauleistungen **zusammenzurechnen**.

Beachten Sie

Weitere Informationen erhalten Sie u. a. auf der **Website des Bundeszentralamts für Steuern** (www.iwww.de/s14345).

Kapitalgesellschaften

Verdeckte Gewinnausschüttung: Anscheinsbeweis für Privatnutzung eines Pkw

Der **Anscheinsbeweis** spricht dafür, dass **ein Gesellschafter-Geschäftsführer** einer Kapitalgesellschaft einen ihm zur Verfügung stehenden **betrieblichen Pkw auch privat nutzt**. Dies kann, so ein Beschluss des Bundesfinanzhofs, **auch bei einem vertraglich vereinbarten Privatnutzungsverbot** gelten.

Sachverhalt

Eine GmbH mit einem alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer hatte mehrere hochwertige Pkw im Betriebsvermögen. Durch diverse Gesellschafterbeschlüsse wurde die ausschließlich betriebliche Nutzung der Pkw beschlossen. Fahrtenbücher wurden für die Pkw nicht geführt.

Im Zuge einer Außenprüfung nahm das Finanzamt eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) wegen einer privaten Nutzung der Pkw an. Den außerbilanziell hinzuzurechnenden Betrag schätzte es mit 25 % der Gesamteinnahmen und -ausgaben (Abschreibungen, Steuern, Versiche-

rungen, laufende Kfz-Kosten, Reparaturen) für die Fahrzeuge (20 % privater Nutzungsanteil zuzüglich Gewinnaufschlag 5 %).

Diese Sichtweise beanstandeten weder das Finanzgericht Hessen noch der Bundesfinanzhof.

Beachten Sie

Bei einer **vGA** handelt es sich (vereinfacht) **um Vermögensvorteile**, die dem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft **außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung** gewährt werden. Eine vGA darf **den Gewinn der Kapitalgesellschaft nicht mindern**.

Der **Anscheinsbeweis** spricht dafür, dass **ein (Allein-)Gesellschafter-Geschäftsführer** einen ihm zur Verfügung stehenden betrieblichen Pkw auch **für private Fahrten nutzt**. Dies gilt auch bei einem **im Anstellungsvertrag vereinbarten Privatnutzungsverbot** – und zwar insbesondere dann, wenn

- der Gesellschafter-Geschäftsführer **kein Fahrtenbuch** führt,

- **keine organisatorischen Maßnahmen getroffen** werden, die eine Privatnutzung ausschließen, und
- eine **unbeschränkte Zugriffsmöglichkeit** des Gesellschafter-Geschäftsführers auf den Pkw besteht.

Beachten Sie

Der I. Senat des Bundesfinanzhofs führte aus, dass die Rechtsprechung des VI. Senats **zu Arbeitnehmerfällen nicht auf den Streitfall übertragbar** ist. Dieser hatte entschieden: „Der Ansatz eines **lohnsteuerrechtlich erheblichen Vorteils** rechtfertigt sich deshalb nur insoweit, als der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer **auch gestattet**, den Dienstwagen privat zu nutzen. Die unbefugte Privatnutzung des betrieblichen Pkw hat dagegen **keinen Lohncharakter**.“

Kapitalgesellschaften

Organschaft: Anforderungen an die Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags

Die **tatsächliche Durchführung des Gewinnabführungsvertrags** erfordert eine **zeitnahe Erfüllung** der hieraus resultierenden (und zivilrechtlich fälligen) Ansprüche. Grundsätzlich genügt hierfür eine Erfüllung **innerhalb von zwölf Monaten nach Fälligkeit**. Damit hat der Bundesfinanzhof die Anforderungen **an eine ertragsteuerliche Organschaft** konkretisiert.

Hintergrund

Verpflichtet sich eine **Organgesellschaft** durch einen Gewinnabführungsvertrag **ihren Gewinn** an ein einziges anderes gewerbliches Unternehmen (**Organträger**) **abzuführen**, dann ist das Einkommen der Organgesellschaft unter gewissen Voraussetzungen **dem Organträger zuzurechnen**.

Beachten Sie

Eine der Voraussetzungen ist, dass **der Gewinnabführungsvertrag eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren** hat und **tatsächlich durchgeführt wird**.

Die aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs

Die in § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) geforderte Durchführung des Gewinnabführungsvertrags bezieht sich nicht nur auf die Erfüllung **aller aus dem Gewinnabführungsvertrag resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten**. Zusätzlich müssen diese Forderungen und Verbindlichkeiten **auch in den Jahresabschlüssen gebucht** werden.

Ein **Einzelausweis** der jeweiligen Gewinnabführungsverpflichtungen ist **nicht erforderlich**, sofern **aus den Kontennachweisen objektiv nachvollzogen werden kann**, dass die entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Organträger gebucht und in der Bilanz ausgewiesen sind. Dadurch wird hinreichend deutlich dokumentiert, dass **der Gewinnabführungsvertrag auch tatsächlich umgesetzt werden soll**.

Letztlich konnte **die bilanzielle Komponente** der Durchführung im Streitfall aber **dahingestellt bleiben**. Denn die Ansprüche des Organträgers **auf Abführung der in den Streitjahren erzielten Gewinne** wurden frühestens mehrere Jahre nach deren Fälligkeit ausgeglichen und damit **nicht rechtzeitig erfüllt**.

Es genügt nicht, wenn die Ansprüche aus dem Gewinnabführungsvertrag irgendwann oder spätestens nach Beendigung der Organschaft erfüllt werden. Vielmehr erfordert das Tatbestandsmerkmal der Durchführung des Gewinnabführungsvertrags **eine zeitnahe Erfüllung** der hieraus resultierenden (und zivilrechtlich fälligen) Ansprüche. Dabei hält der Bundesfinanzhof grundsätzlich **eine Erfüllung innerhalb von zwölf Monaten nach Fälligkeit für ausreichend**.

Beachten Sie

Die **Buchung auf dem Konto 3510 „Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern“** hielt der Bundesfinanzhof

im Streitfall **für unzureichend**.

Zwar hatte das Finanzgericht Köln (Vorinstanz) dieses Konto **als „Verrechnungskonto“** bezeichnet und **die Buchung** auf einem Verrechnungskonto kann **grundsätzlich geeignet sein, eine Erfüllung der Ansprüche herbeizuführen**.

Das Finanzgericht hatte allerdings zugleich festgestellt, dass auf dem Konto 3510 **nur die Ansprüche auf Gewinnabführung und Zinsen gebucht** worden sind. Eine **Buchung von Gegenforderungen oder Pauschalzahlungen** erfolgte nicht. Insbesondere kam es **nicht zu einem regelmäßigen Rechnungsabschluss**, wie er in § 355 des Handelsgesetzbuchs für Kontokorrentkonten vorgesehen ist – und dies wäre **zivilrechtlich Voraussetzung** für das Erlöschen der dort eingestellten Forderungen und Verbindlichkeiten.

Merke

Daraus folgte für den Bundesfinanzhof, dass im Streitfall allenfalls ein „unechtes“ Verrechnungskonto vorlag, auf dem die Ansprüche aus dem Gewinnabführungsvertrag kumuliert gebucht worden sind. Diese kumulierten Ansprüche wurden weder ausgeglichen noch durch einen Rechnungsabschluss in ein abstraktes Schuldanerkenntnis oder in ein Darlehen überführt. Darin liegt keine dem § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 1 KStG genügende Erfüllung.

Umsatzsteuerzahler

Update zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs

Ein **Vorsteuerabzug** kann geltend gemacht werden, wenn **der Umsatz ausgeführt** wurde und der Leistungsempfänger **eine ordnungsgemäße Rechnung** besitzt. Fallen der **Empfang der Leistung und der Empfang der Rechnung zeitlich auseinander**, ist der Vorsteuerabzug für den Besteuerungszeitraum zulässig, in dem **erstmalig beide**

Voraussetzungen erfüllt sind. Für **eineige Aufregung** hat kürzlich das Europäische Gericht gesorgt. Nach der Entscheidung soll der Vorsteuerabzug nämlich **bereits früher geltend gemacht werden können bzw. müssen**. Doch das sieht der erste Generalanwalt beim Europäischen Gerichtshof offenbar kritisch und hat **eine Über-**

prüfung vorgeschlagen. Zudem gibt es **ein aktuelles Urteil in einem anderen Verfahren**.

Hintergrund und Empfehlung

Das Europäische Gericht hat in seiner Entscheidung vom 11.2.2026 (**vereinfacht**) **diese Auffassung vertreten**: Der Vorsteuerabzug steht einem Unternehmer bereits in dem Voran-

Umsatzsteuerzahler

Update zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs

meldungszeitraum zu, in dem **der Umsatz ausgeübt** worden ist, und nicht erst in dem Zeitraum, in dem ihm auch die Rechnung zugegangen ist – vorausgesetzt, **die Rechnung liegt bis zur Erklärungsabgabe vor**.

Das **Urteil ist aber nicht wirksam**, da der erste Generalanwalt des Europäischen Gerichtshofs **eine Überprüfung vorgeschlagen hat**. Nach den Regula-

rien muss der Europäische Gerichtshof in diesen Fällen innerhalb eines Monats nach Vorlage des Vorschlags entscheiden, ob das Urteil **zu überprüfen ist oder nicht**. Eine Entscheidung lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

Es gibt aber ein aktuelles Urteil des Europäischen Gerichtshofs **in einem anderen Verfahren**. Danach ist der Vorsteuerabzug grundsätzlich **für den**

Erklärungszeitraum auszuüben, in dem **beide kumulativen Voraussetzungen** erfüllt sind, also das Recht auf Vorsteuerabzug entstanden ist und **der Steuerpflichtige die betreffenden Rechnungen besitzt**.

Beachten Sie

Vorerst lautet die Devise, **abzuwarten, bis Klarheit besteht**.

Arbeitgeber

Kein Arbeitslohn: Abschiedsfeier des Arbeitgebers

Trägt **der Arbeitgeber die Kosten** für einen Empfang **anlässlich der Verabschiedung seines Arbeitnehmers in den Ruhestand**, führen diese Kosten bei dem Ausscheidenden **nicht zu Arbeitslohn**, wenn es sich bei der Veranstaltung **um ein Fest des Arbeitgebers** handelt. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Sachverhalt

Ein Geldinstitut veranstaltete 2019 einen Empfang in seinen Geschäftsräumen, um den Vorstandsvorsitzenden zu verabschieden und seinen Nachfolger vorzustellen.

Für die Organisation und die Umsetzung der Veranstaltung war ein Organisationsgremium (vor allem unter der Leitung einer Mitarbeiterin aus dem Personalbereich) zuständig. Die Gästeliste wurde nach geschäftsbezogenen Gesichtspunkten festgelegt. Unter den rund 300 geladenen Gästen befanden sich frühere und jetzige Vorstandsmitglieder der Bank, ausgewählte Mitarbeiter, der Verwaltungsrat, Angehörige des öffentlichen Lebens aus Politik, Verwaltung sowie bedeutenden Unternehmen und Institutionen aus der Region. Weiter waren Vertreter von Banken und Sparkassen, von Verbänden, Kammern und kulturellen Einrichtungen sowie Pressevertreter anwesend.

Außerdem waren acht Familienangehörige des scheidenden Vorstandsvorsitzenden eingeladen. Die Kosten für den Empfang trug die Bank.

Das Finanzamt war der Ansicht, dass

es sich bei dem Empfang nicht um eine Betriebsveranstaltung gehandelt habe, da nicht alle Arbeitnehmer der Bank eingeladen waren. Die Kosten seien dem ehemaligen Vorstandsvorsitzenden daher als Arbeitslohn zuzurechnen. Das Finanzamt nahm die Bank für die hierauf entfallende Lohnsteuer in Haftung. Dabei berief es sich auf die Lohnsteuerrichtlinien, wonach übliche Sachleistungen des Arbeitgebers aus Anlass der Verabschiedung eines Arbeitnehmers Arbeitslohn darstellen, wenn die Aufwendungen des Arbeitgebers 110 EUR pro Gast überschreiten.

Das Finanzgericht Niedersachsen und der Bundesfinanzhof beurteilten den Fall allerdings anders.

Finanziert der Arbeitgeber eine Feierlichkeit, liegt **Arbeitslohn** nur vor, wenn es sich um **eine private Feier des Arbeitnehmers** handelt, **nicht aber**, wenn die Gäste **anlässlich eines Festes des Arbeitgebers** bewirtet werden. Ob es sich um ein Fest des Arbeitgebers oder ein solches des Arbeitnehmers handelt, ist unter Berücksichtigung **aller Umstände des Einzelfalls** zu entscheiden. Dabei ist neben dem Anlass der Feierlichkeit auch **von Bedeutung, wer als Gastgeber auftritt, wer die Gästeliste bestimmt, wer eingeladen ist, wo gefeiert wird und welchen Charakter das Fest hat** (betrieblich oder privat).

Beachten Sie

Diese Grundsätze hatte der Bundesfinanzhof bereits vor über 20 Jahren **zur**

Geburtsfeier eines Vorstandsmitglieds einer Genossenschaftsbank aufgestellt und sie nun **auf den Fall der Verabschiedung** des Vorstandsvorsitzenden in den Ruhestand übertragen.

Die Verabschiedung hat **ganz überwiegend beruflichen Charakter**. Sie stellt den letzten Akt im aktiven Dienst des Arbeitnehmers bei seinem Arbeitgeber dar und ist folglich **(noch) Teil der Berufstätigkeit**. Mit der Verabschiedung des scheidenden Vorstandsvorsitzenden ging zudem die **Amtseinführung seines Nachfolgers** einher. Die Bank selbst trat **als Gastgeberin** des Empfangs auf und bestimmte **die Gästeliste**. Der Empfang fand **in den Räumlichkeiten der Bank** statt.

Der Bundesfinanzhof hat außerdem geklärt, dass (entgegen der Auffassung des Finanzgerichts Niedersachsen) auch die **auf den Vorstandsvorsitzenden selbst und seine Familienangehörigen entfallenden Kosten kein Arbeitslohn** sind, wenn die Teilnahme der Familienangehörigen (wie im Streitfall) **gesellschaftsüblich ist**.

Merke

Die aktuelle Entscheidung macht Folgendes deutlich: Unternehmen können die Kosten für die Verabschiedung ihrer ausscheidenden Mitarbeiter ohne lohnsteuerliche Nachteile übernehmen, solange die Veranstaltung als betriebliche Feierlichkeit ausgestaltet ist.

Arbeitgeber

Minijob-Rechner 2026

Die Minijob-Zentrale (Mitteilung vom 18.2.2026) hat **einen Minijob-Rechner** (abrufbar unter www.iww.de/s15322) veröffentlicht. Damit lassen sich **die Abgaben für Minijobs im gewerblichen Bereich** berechnen. Nach eini-

gen Angaben zur beschäftigten Person (vor allem: monatlicher Verdienst, Status in der Krankenversicherung, eventuelle Befreiung von der Rentenversicherungspflicht) **liefert das Tool eine Übersicht über alle Abgaben im**

Jahr 2026 – von der Kranken- und Rentenversicherung bis zur Pauschalsteuer.

Hinweise

Mutterschutzlohn: Referenzzeitraum bei schwankender Vergütung

Bei der Ermittlung **des durchschnittlichen Arbeitsentgelts für die Berechnung des Mutterschutzlohns** ist grundsätzlich **der gesetzlich festgelegte Referenzzeitraum** zugrunde zu legen. Dieser ist regelmäßig auch maßgeblich, wenn die Frau vor oder nach dem Berechnungszeitraum mehr oder weniger verdient hat. Eine **gewisse Schwankungsbreite** rechtfertigt **noch keine Abweichung von dem dreimonatigen Referenzzeitraum** in § 18 S. 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG). Nur **ausnahmsweise** gilt etwas anderes – und zwar dann, wenn **der Referenzzeitraum nicht geeignet ist, den Durchschnittsverdienst der Frau abzubilden**. Das hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Ein solcher Ausnahmefall kann vor

allem dann vorliegen, wenn der Verdienst der Frau **in außergewöhnlichem Umfang monatlich schwankt**. Hier kann § 18 S. 2 MuSchG extensiv dahingehend auszulegen sein, dass für die Berechnung des Mutterschutzlohns **ein längerer Referenzzeitraum** zugrunde zu legen ist.

Beachten Sie

So hat das Bundesarbeitsgericht 2023 in einem konkreten Fall (monatliche Vergütung **mit sehr starken saisonalen Schwankungen**) entschieden, dass **ein zwölfmonatiger Referenzzeitraum** zu berücksichtigen ist.

Im aktuellen Fall konnte das Bundesarbeitsgericht **nicht abschließend entscheiden**, weil für die Berechnung des Mutterschutzlohns **tatsächliche Feststellungen fehlten**. Daher wurde der

Fall an das Landesarbeitsgericht Köln zurückverwiesen.

Merke

Auch hinsichtlich der Frage, ob der Arbeitnehmerin ein höherer Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 20 Abs. 1 MuSchG zusteht, fehlte es an den erforderlichen Feststellungen. Auch diese muss das Landesarbeitsgericht Köln nun nachholen, wobei das Bundesarbeitsgericht in diesem Zusammenhang auf Folgendes hingewiesen hat: Darf die Arbeitnehmerin (wie im Streitfall) während des maßgeblichen Referenzzeitraums wegen eines Beschäftigungsverbots nicht beschäftigt werden, besteht regelmäßig kein Anlass, diesen Referenzzeitraum zu verlängern.

Grundsteuer: Verfassungsbeschwerde anhängig

Der Bundesfinanzhof hält das **Bundesmodell der reformierten Grundsteuer** für verfassungskonform. Der Bund der Steuerzahler Deutschland und Haus & Grund Deutschland hatten bereits angekündigt, gemeinsam **eine Verfassungsbeschwerde** beim Bundesverfassungsgericht zu unterstützen. Nun ist **eine Klage (Az. 1 BvR 472/26) anhängig**.

Hintergrund: Das **Bundesmodell** wird in diesen Bundesländern verwendet: Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Beachten Sie

Für Bürger in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Nie-

dersachsen hat die anhängige Klage bzw. eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts keine Konsequenzen, da **diese Länder eigene Grundsteuermodelle** verwenden.

Recht

rohwedder | partner

Kein Urlaubsverzicht durch Prozessvergleich

Von Dr. Jan Blitz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht



Im Arbeitsrecht stehen Unternehmen und Beschäftigte regelmäßig vor der Frage, ob und wie Urlaubsansprüche durch gerichtliche Vergleiche oder anderweitige Vereinbarungen wirksam ausgeschlossen werden können. Mit seinem Urteil vom 03.06.2025 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) unter dem Aktenzeichen 9 AZR 104/24 nun klargestellt, dass ein Verzicht auf gesetzlichen Mindesturlaub im bestehenden Arbeitsverhältnis auch durch Prozessvergleich nicht zulässig ist. Dieses Urteil hat erhebliche Auswirkungen auf die Gestaltung von Aufhebungsverträgen, Vergleichsvereinbarungen und das gesamte praktische Handling von Urlaubsansprüchen im Unternehmen.

Das BAG hatte über einen Fall zu entscheiden, bei dem ein Arbeitnehmer während einer längeren Krankheit über die Beendigung seines Arbeitsverhältnisses verhandelte. In einem gerichtlichen Vergleich einigten sich die Parteien darauf, dass das Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Termin endet und die Urlaubsansprüche „in natura“ abgegolten seien. Der Arbeitnehmer war jedoch nachweislich arbeitsunfähig und konnte den Urlaub nicht mehr nehmen. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangte er die finanzielle Abgeltung des nicht genommenen Urlaubs. Die Arbeitgeberseite berief sich auf die Ausgleichsklausel im gerichtlichen Vergleich und argumentierte, ein Verzicht sei wirksam erfolgt. Das BAG widersprach: Auch wenn die Parteien durch einen Vergleich verbindlich das Ende des Arbeitsverhältnisses festgelegt

hätten, sei ein Verzicht auf den gesetzlichen Mindesturlaub im laufenden Arbeitsverhältnis unzulässig. Die Richter stellten klar, dass gemäß § 13 Abs. 1 S. 3 BUrlG Abweichungen zuungunsten des Arbeitnehmers vom Bundesurlaubsgesetz ausgeschlossen sind. Der Schutzmechanismus des Gesetzes greift auch bei einer einvernehmlichen Beendigung durch gerichtlichen Vergleich – insbesondere, wenn der Arbeitnehmer den Urlaub beispielsweise krankheitsbedingt gar nicht antreten konnte. Die hier enthaltene Ausgleichsklausel war somit insoweit unwirksam und der Arbeitnehmer behielt seinen Anspruch auf Urlaubsabgeltung. Das Urteil ordnet sich ein in die ständige Rechtsprechung des BAG, wonach der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub ein unabdingbares Recht aus Artikel 7 der Arbeitszeitrichtlinie (RL 2003/88/EG) und dem BUrlG ist. Bereits in früheren Entscheidungen hatte das BAG klargestellt, dass ein Arbeitnehmer erst nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses über seinen Anspruch auf Urlaubsabgeltung verfügen kann – im laufenden Arbeitsverhältnis ist jeglicher Verzicht ausgeschlossen. Das BAG hebt ausdrücklich hervor, dass der Erholungsurlaub nach §§ 1, 3 BUrlG und Art. 7 RL 2003/88/EG den Arbeitnehmern zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Arbeitskraft dient. Der dahinterstehende Schutzzweck wäre verfehlt, könnte der Urlaubsanspruch durch Vertrag eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Die Vorschrift des § 13 Abs. 1 Satz 3 BUrlG begrenzt die privatautonome Disposition zuungunsten der Beschäftigten und verhin-

dert damit insbesondere „motivierte“ Vergleiche, die auf eine (teilweise) Aufgabe gesetzlicher Ansprüche hinauslaufen.

D.h. erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn der Anspruch auf Urlaubsabgeltung als reiner Geldanspruch entstanden ist, dürfen die Parteien privatautonom verfügen, also auch verzichten. Im laufenden Arbeitsverhältnis bleibt die Dispositionsbefugnis strikt beschränkt.

Unternehmen müssen bei der Gestaltung von Aufhebungsverträgen, gerichtlichen Vergleichen und Ausgleichsklauseln künftig noch sorgfältiger darauf achten, keinen Verzicht auf den gesetzlichen Mindesturlaub im laufenden Arbeitsverhältnis zu vereinbaren. Bereits der Versuch, solche Regelungen in gerichtlichen Vergleichen zu platzieren, kann zur Unwirksamkeit und zu finanziellen Folgeansprüchen führen.

Rechtsanwalt Dr. Jan Blitz
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Wir weisen darauf hin, dass die Informationen weder eine rechtliche, betriebswirtschaftliche, steuerliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellen. Die Darstellungen können eine individuelle einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Die Zeitschrift wurde mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet. Eine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Stand der Informationen: Mai 2026